

Amtliche Mitteilungen

Datum 10. Juli 2013

Nr. 77/2013

Inhalt:

**Ordnung zur
Änderung der**

**Promotionsordnung
der Fakultät III**

**Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und
Wirtschaftsrecht
Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht
für die Promotion zum Doktor des Rechts**

**der
Universität Siegen**

Vom 06. Juli 2013

Die Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, für die Promotion zum Doktor des Rechts vom 01. September 2003 (AM 19/2003) wird wie folgt geändert:

1. Die Ordnung erhält folgende Bezeichnung:

**Promotionsordnung
der Fakultät III

Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik
und Wirtschaftsrecht
Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirt-
schaftsrecht
für die Promotion zum Doktor des Rechts

der
Universität Siegen**

2. In § 1 werden die Worte „*Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Universität Siegen*“ ersetzt durch die Worte „*Die Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen*“.

3. § 3 erhält folgende Fassung: „*Zur Promotion berechtigt sind die Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren mit positiver Evaluierung sowie Privatdozentinnen und Privatdozenten der Fakultät auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft.*“

4. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „*eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. wissenschaftlicher Mitarbeiter, die bzw. der im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen entweder das Diplom oder den Master-Abschluss erworben oder die oder der die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat,*“

5. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst: „*ein sich im Diplom-Studiengang oder Bachelor bzw. Master-Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen befindendes studentisches Mitglied,*“

6. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „*eine weitere Mitarbeiterin bzw. ein weiterer Mitarbeiter im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 2006.*“

7. In § 4 Abs. 2 S. 1 werden die Worte „das jeweils ein habilitierter Professor/eine habilitierte Professorin“ ersetzt durch die Worte „das jeweils ein promotionsberechtigtes Mitglied“.
8. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „§§ 13 Abs. 2, 14“ durch die Worte „§ 11 Absatz 2 und Absatz 3“ und die Worte „14. März 2000“ durch die Worte „31. Oktober 2006“ ersetzt.
9. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgenden Wortlaut: „den Diplom-Abschluss oder den Master-Abschluss im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder einer anderen Hochschule mit mindestens der Note „gut“ oder“
10. § 6 Abs. 1 Nr. 3 erhält folgenden Wortlaut: „einen vergleichbaren rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftsrechtlichen Abschluss einer anderen Hochschule mit einer Note, die der in Nr. 1 und 2 genannten gleichwertig ist.“
11. In § 6 Abs. 1 S. 2 werden die Worte „Der Bewerber/die Bewerberin“ ersetzt durch die Worte „Die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 und 3“.
12. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst: „Die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der nicht die Erste oder Zweite Juristische Staatsprüfung gemäß Absatz 1 Nr. 2 abgelegt hat, muss Lehrveranstaltungen des Strafrechts in einem Mindestumfang von vier Semesterwochenstunden besucht haben.“
13. § 6 Abs. 3 S. 2 wird wie folgt gefasst: „Wird die Mindestnote des Diplom-Abschlusses oder des Master-Abschlusses im Studiengang Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen oder des Diplom-Abschlusses oder des Master-Abschlusses einer anderen Universität nur hinsichtlich des rechtswissenschaftlichen Teils des Abschlusses erreicht, so ist dies genügend.“
14. In § 6 Abs. 4 S. 2 werden die Worte „der Bewerber/die Bewerberin“ ersetzt durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“. Außerdem wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt; der bisherige 2. Halbsatz von S. 2 entfällt ersatzlos.
15. In § 7 Abs. 1 S. 2 werden im Anschluss nach dem Wort „deutscher“ die Worte „oder englischer“ eingefügt.
16. In § 7 wird folgender Absatz 3 angefügt: „¹Die Dissertation soll von einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät gemäß § 3 betreut werden. ²Bei Ausscheiden des Mitglieds aus der Fakultät kann eine Betreuung noch 4 Jahre fortgesetzt werden. ³Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.“
17. In § 8 Abs. 1 S. 2 wird nach der Nr. 1 folgende Nr. 2 eingefügt: „ein Datenträger, auf dem die Dissertation in der Fassung gem. Nr. 1 als Textdatei gespeichert ist,“. Die bisherigen Nummern 2 bis 7 werden die Nummern 3 bis 8.
18. § 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 6 (neu) wird wie folgt gefasst: „gegebenenfalls eine schriftliche Bestätigung des betreffenden promotionsberechtigten Mitgliedes der Fakultät darüber, dass sie bzw. er die Bewerberin der den Bewerber als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen hat,“.
19. § 10 Abs. 1 S. 2 und S. 3 werden wie folgt gefasst: „²Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss das Fachgebiet der Dissertation vertreten. ³War die Bewerberin bzw. der Bewerber von einem promotionsberechtigten Mitglied der Fakultät als Doktorandin bzw. Doktorand angenommen worden und liegen die Voraussetzungen gemäß § 8 Satz 2 Nr. 7 vor, soll dieses promotionsberechtigte Mitglied zur Erstgutachterin/zum Erstgutachter bestellt werden; scheidet dieses Mitglied aus der Fakultät aus, kann es noch 4 Jahre nach dem Ausscheiden zur Erstgutachterin bzw. zum Erstgutachter bestellt werden.“
20. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt: „⁴Über eine Verlängerung dieser Frist entscheidet der Promotionsausschuss.“

21. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung: *„Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, können Zweit- oder Drittgutachterin bzw. Zweit- oder Drittgutachter (§ 11 Absatz 3, 4) Mitglied einer anderen Universität sein; sie bzw. er muss Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor mit erfolgreicher Evaluierung oder Privatdozentin bzw. Privatdozent auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sein; ihre bzw. seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.“*

22. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung: *„Erfordert es der Gegenstand der Dissertation, können Zweit- oder Drittgutachterin bzw. Zweit- oder Drittgutachter (§ 11 Absatz 3, 4) auch eine bzw. ein Universitätsprofessorin bzw. Universitätsprofessor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Juniorprofessorin bzw. Juniorprofessor mit erfolgreicher Evaluierung oder Privatdozentin bzw. Privatdozent auf dem Gebiete der Betriebswirtschaftslehre, der Volkswirtschaftslehre oder der Wirtschaftsinformatik der Fakultät III der Universität Siegen oder einer anderen Universität sein; ihre bzw. seine Bestellung ist nur mit ihrem bzw. seinem Einverständnis zulässig.“* Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

23. In § 11 Abs. 2 S. 2 werden die Worte *„Der Gutachter/die Gutachterin“* durch die Worte *„Die Gutachterin bzw. der Gutachter“* ersetzt.

24. In § 11 Abs. 3 S. 2 werden die Worte *„ein Drittgutachter/eine Drittgutachterin“* durch die Worte *„eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter“* ersetzt.

25. In § 11 Abs. 4 S. 4 werden die Worte *„der Bewerber/die Bewerberin“* durch die Worte *„die Bewerberin bzw. der Bewerber“* ersetzt.

26. In § 11 Abs. 4 S. 5 werden die Worte *„der Bewerber/die Bewerberin“* durch die Worte *„die Bewerberin bzw. der Bewerber“* ersetzt; anschließend werden die Worte *„sein/ihr“* ersetzt durch die Worte *„ihr bzw. sein“*.

27. In § 11 Abs. 4 S. 6 werden die Worte *„ein Gutachter/eine Gutachterin“* durch die Worte *„eine Gutachterin bzw. ein Gutachter“* und *„ein Drittgutachter/eine Drittgutachterin“* durch die Worte *„eine Drittgutachterin bzw. ein Drittgutachter“* ersetzt.

28. In § 11 Abs. 4 S. 7 werden die Worte *„Seine/Ihre“* ersetzt durch die Worte *„Ihre bzw. Seine“*.

29. In § 11 Abs. 4 S. 8 werden die Worte *„er/sie“* ersetzt durch die Worte *„sie bzw. er“*. Gleiches gilt für § 11 Abs. 4 S. 9.

30. In § 11 Abs. 5 S. 5 werden die Worte *„den Gutachtern/Gutachterinnen“* ersetzt durch die Worte *„den Gutachterinnen bzw. den Gutachtern“*.

31. § 12 S. 2 bis 4 erhalten folgende Fassung: *„²Dem Ausschuss gehören die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter sowie zwei weitere promotionsberechtigte Mitglieder (§ 3) an. ³Der Disputationsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied; die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter kann nicht zum vorsitzenden Mitglied gewählt werden. ⁴Ist ein Mitglied an der Teilnahme der Disputation (§ 14) aus wichtigem Grunde verhindert, bestellt das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.“*

32. In § 14 Abs. 1 S. 1, S. 3 und S. 4 werden jeweils die Worte *„der Bewerber/die Bewerberin“* ersetzt durch die Worte *„die Bewerberin bzw. der Bewerber“*.

33. In § 14 Abs. 3 S. 1 werden die Worte *„des Bewerbers/der Bewerberin“* ersetzt durch die Worte *„der Bewerberin bzw. des Bewerbers“*.

34. In § 14 Abs. 4 werden im Anschluss an das Wort *„deutscher“* die Worte *„oder englischer“* eingefügt.

35. In § 15 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „des Bewerbers/der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin/des Bewerbers“ ersetzt.

36. In § 15 Abs. 2 S. 4 werden die Worte „Der Bewerber/Die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. Der Bewerber“ ersetzt.

37. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „dem Bewerber/der Bewerberin“ durch die Worte „der Bewerberin bzw. dem Bewerber“ ersetzt.

38. In § 17 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: „⁴Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 kann erfüllt werden durch die Veröffentlichung:

1. in vervielfältigter Form gem. Absatz 3,
2. in Buchform gem. Absatz 4 (Verlagsveröffentlichung) oder
3. in elektronischer Form gem. Absatz 5.

⁵Ist die Dissertation nicht binnen der Frist nach Satz 1 veröffentlicht, verliert die Bewerberin/der Bewerber die Rechte aus der Promotion.“

39. In § 17 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „Der Bewerber/Die Bewerberin“ durch die Worte „Die Bewerberin bzw. Der Bewerber“ ersetzt.

40. § 17 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „¹Wird die Dissertation in vervielfältigter Form veröffentlicht, sind der Fakultät kostenlos einhundert Exemplare der Dissertation abzuliefern. ²Der Universitätsbibliothek der Universität Siegen sind daneben mindestens drei Exemplare der Dissertation kostenlos zur Verfügung zu stellen. ³Der Fakultät ist zusätzlich und kostenlos ein Exemplar zu überlassen, das zur Promotionsakte zu nehmen ist. ⁴Alle Exemplare sind in alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier in Maschinschrift und in dauerhaft haltbar gebundener Form abzuliefern. ⁵Die Abhandlung ist auf dem Titelblatt als „Dissertation zur Erlangung des Grades des Doktors der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht“ zu bezeichnen; auf der Rückseite des Titelblattes sind der Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz), die zu dieser Zeit amtierende Dekanin/der zu dieser Zeit amtierende Dekan und die Gutachter anzugeben.“

41. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „¹Wird die Dissertation in Buchform veröffentlicht, ist gegenüber der Fakultät nachzuweisen, dass die Dissertation in Buchform im Buchhandel durch einen Verleger mit einer Mindestauflage von einhundertfünfzig Exemplaren erschienen ist. ²Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. ³In den Exemplaren ist auf der Rückseite des Titelblattes darauf hinzuweisen, dass es sich um eine von der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht der Universität Siegen, Fachrichtung Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht, angenommene Dissertation handelt; der Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz), die zu dieser Zeit amtierende Dekanin/der zu dieser Zeit amtierende Dekan und die Gutachter sind anzugeben.“

42. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung: „¹Wird die Dissertation in elektronischer Form veröffentlicht, sind an die Fakultät kostenlos sechs Exemplare in vervielfältigter Form abzuliefern und eine mit der Universitätsbibliothek der Universität Siegen abgestimmte elektronische Fassung veröffentlicht. ²Der Universitätsbibliothek der Universität Siegen und der Deutschen Bibliothek (DBB) ist unentgeltlich das Recht zu übertragen, die elektronische Fassung gemäß den gesetzlichen Aufgaben zu vervielfältigen und zu verbreiten. ³Für die vervielfältigten Exemplare gelten Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend. ⁴Die Bewerberin/der Bewerber hat gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu versichern, dass die elektronische Fassung mit der Fassung in vervielfältigter Form nach Satz 1 und der Fassung übereinstimmt, in der die Dissertation endgültig bewertet wurde (§ 11). ⁵Absatz 3 Satz 5 gilt entsprechend.“

43. § 17 Abs. 6 wird gestrichen.

44. In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt: „²Die Fakultät kann auf Antrag der Bewerberin/des Bewerbers eine vorläufige Urkunde aushändigen, wenn die Dissertation mit Genehmigung des vorsitzenden Mitgliedes des Promotionsausschusses von einem gewerblichen Verleger zur Veröffentlichung in absehbarer Zeit in Buchform (§ 17 Absatz 1 Satz 4 Nr. 2) angenommen worden ist. ³Die vorläufige Urkunde gilt für die Dauer von einem Jahr seit dem Tag der Promotion (§ 18 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz); § 17 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. ⁴Nach Ablauf der Frist ist die vorläufige Promotionsurkunde durch das vorsitzende Mitglied des Promotionsausschusses einzuziehen.“

45. In § 18 Abs. 2 S. 2 werden die Worte „dem Dekan/der Dekanin“ ersetzt durch die Worte „der Dekanin bzw. dem Dekan“ und die Worte „des Fachbereichs“ durch die Worte „der Fakultät“.

46. In § 18 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „im Fall des Absatzes 1 Satz 2 wird das Recht erworben, den Titel eines Doktors des Rechts (doctor iuris; Dr. iur.) vorläufig zu führen.“

47. In § 19 Abs. 1 S. 1 werden die Worte „der Bewerber/die Bewerberin“ durch die Worte „die Bewerberin bzw. der Bewerber“ ersetzt.

48. In § 19 Abs. 1 S. 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „dies gilt insbesondere bei der Feststellung von Plagiaten.“

49. In § 19 Abs. 1 S. 2 wird das Wort „Fachbereichs“ ersetzt durch das Wort „Fakultätsrates“.

50. In § 19 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 werden die Worte „der/die“ jeweils ersetzt durch die Worte „die bzw. der“.

51. In § 20 Abs. 2 S. 1, 1. Halbsatz wird das Wort „Hochschullehrer“ durch das Wort „Mitglieder“ ersetzt.

52. In § 20 Abs. 2 S. 1, 2. Halbsatz werden die Worte „habilitierte Professoren/Professorinnen“ ersetzt durch die Worte „Professorinnen bzw. Professoren“.

53. In § 20 Abs. 2 S. 2 wird das Wort „Fachbereichsrat“ ersetzt durch das Wort „Fakultätsrat“.

54. In § 20 Abs. 3 S. 2 werden die Worte „des/der“ ersetzt durch die Worte „der bzw. des“.

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft. Sie gilt für alle Promotionsverfahren, die am Tage des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät III Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Wirtschaftsrecht vom 13. Juli 2011.

Siegen, den 06. Juli 2013

Der Rektor

gez.

(Universitätsprof. Dr. Holger Burckhart)